

## Angers 50 (deu)

### ES BEGINNT EIN URTEIL BEI EINER TÖTUNG<sup>1</sup>

Der Soundso und sein Bruder der Soundso kamen<sup>2</sup> in die Stadt Angers<sup>3</sup> vor den Grafen, den *vir illustris*<sup>4</sup> Soundso und die anderen, die bei ihm waren, die Racinbürgen<sup>5</sup>, deren Namen durch Unterschriften<sup>6</sup> und Zeichen man in Form der unten eingefügten festgehalten hat, und er klagte gegen einen anderen Mann namens Soundso<sup>7</sup>. Er sagte<sup>8</sup>, dass der vor soundsovielen Jahren ihren Verwandten Soundso auf irgendeine Art und Weise getötet hätte. Man befragte den oben erwähnten<sup>9</sup> Soundso, was er auf diesen Vorwurf zur Antwort geben wolle, doch er verneinte ihn heftig zur Gänze. Daher erschien es den oben erwähnten<sup>10</sup> gut und außerdem<sup>11</sup> waren die Brüder damit einverstanden, derselben Person folgendes Urteil mitzuteilen: Dass er in vier Tagen<sup>12</sup>, was für denselben an den Kalenden des Soundso<sup>13</sup> eintritt, mit zwölf Männern – mit seiner Hand waren es dreizehn – das sollen Nachbarn sein, die ringsum leben<sup>14</sup> [und] ihm gleichgestellt sind, in der örtlichen Hauptkirche<sup>15</sup>, in derselben Stadt folgendes beschwören müsse<sup>16</sup>: Dass er dem oben erwähnten Tod niemals zugestimmt habe, dass er ihn weder getötet habe, noch jemals Mitwisser gewesen sei oder mit solch einer Tat einverstanden. Falls er das leisten kann, soll er sein Lebentag vor dieser Anklage sicher sein. Sollte er das aber nicht können, muss er diese Tat in der Höhe sühnen, die das Gesetz vorgibt<sup>17</sup>.

### ES BEGINNT EIN BELEGSCHREIBEN ZUM OBEN AUFGEFÜHRTEM URTEIL

Belegschreiben über den Eid<sup>18</sup>, welcher Art er ist und in wessen Gegenwart er geleistet wurde: An eben jenem Tag war der erste März gekommen. Ein Mann namens Soundso kam in die örtliche Hauptkirche<sup>19</sup>, in der Stadt Angers<sup>20</sup>. Gemäß dem was sein Urteil verlangte<sup>21</sup>, sprach der Eidleister mit zwölf Männern – mit seiner Hand waren es dreizehn –: „Bei diesem heiligen Ort und all den himmlischen Patrozinien jener Heiligen, die hier ruhen. Da mich irgendwie Männer, der Soundso und sein Bruder Soundso, angezeigt haben, ihren Verwandten Soundso auf irgendeine Art und Weise getötet zu haben oder befohlen zu haben ihn zu töten: Weder habe ich denselben getötet, noch habe ich befohlen ihn zu töten. Ich war weder Mitwisser, noch mit seinem Tod einverstanden. Und ich werde in dieser Sache keine Leistung erbringen außer diesem Eid, der der Angelegenheit angemessen ist und der mir als Urteil auferlegt war und den ich den Gesetzen gemäß erbracht habe.“

Das sind diejenigen, die wegen der vorliegenden Angelegenheit anwesend waren und diesen Eid<sup>22</sup> hörten und dieses Belegschreiben unten von ihrer Hand bestätigten.

Das Belegschreiben wurde ausgefertigt.

<sup>1</sup> Weder das römische Recht noch die frühmittelalterlichen Leges kannten eine Differenzierung von Tötungsdelikten nach den modernen Kategorien von Mord und Totschlag. *Homicidium* konnte mithin jede Form von Tötung bezeichnen. Nach römischem Recht stand bei der Beurteilung eines Tötungsdeliktens der Vorsatz der Handlung im Zentrum. Dieser spielte in den Leges keine Rolle, die stattdessen zwischen offener und heimlicher Tötung unterschieden. Vgl. dazu D. Simon, *Homicidium*; R. Schmidt-Wiegand, *Mord* (sprachlich), Sp. 673f.; D. Meurer, *Tötungsdelikte*, Sp. 286f.; W. Schild, *Totschlag*, Sp. 902; W. Schild, *Mord*, Sp. 833.

<sup>2</sup> Der Text ist durchgängig im Singular gehalten (*eveniens ... interpellabat ... dicebat*) Subjekt sind jedoch *illi et german[us] su[us] illi*. Die Standardformulierung (vgl. Angers 24) wurde offenbar mechanisch in den Wortlaut der Formel übernommen und nicht an das Subjekt angepasst.

<sup>3</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

- <sup>4</sup> Der Graf trägt den Titel eines *vir inlustris* (hier *vero* für *viro*).
- <sup>5</sup> Bei den Rachinbürgen, gelegentlich auch als *boni homines* bezeichnet, handelte es sich um Beisitzer am Grafen- oder Königsgericht, die den Gerichtsherren berieten und ihn in der Urteilsfindung und -vollstreckung unterstützten. Sie wurden zum jeweiligen Gerichtstermin aus den angesehenen und erfahrenen Männern der Gerichtsgemeinde ausgewählt. Mit der Einführung dauerhaft ernannter Schöffen (*scabini*) als Beisitzer beim Grafengericht durch Karl den Großen verschwinden die Rachinbürgen aus der fränkischen Rechtspraxis. Vgl. zu ihnen Pactus legis Salicae L,3; G. v. Olberg, *Bezeichnungen*, S. 215; J. Weitzel, *Dinggenossenschaft*, S. 447f. und 461-463; W. Voß, *Provinzialprozess*, S. 106f. Der Germanolatinismus geht auf *ragin* „Rat“ oder *raha* „Sache“/„Rechenschaft“ und *burgo* „Bürge“/„Gläubiger“ zurück. Die *raginburgii* sind in unterschiedlichster Graphie (u.a. *raginburgi*, *rachineburgii*, *rationeburgii*, *rathinbttrgii* und *reginburgus*) in den Rechtstexten der Merowinger- und frühen Karolingerzeit bezeugt. Zur Herkunft des Begriffes vgl. P. Stotz, *Handbuch I, III*, §32.9, S. 421; G. v. Olberg, *Rachinbürgen*, Sp. 127-131; R. Hildebrandt, *Rachinburgius*, S. 256-261.
- <sup>6</sup> Gemeint ist hier das eigenhändige Eintragen des Namens unter die Urkunde und nicht eine individualisierte „Signatur“ im modernen Sinne.
- <sup>7</sup> Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und Grundeigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.
- <sup>8</sup> Subjekt sind noch immer *illi et german[us] su[us] illi*.
- <sup>9</sup> In dieser Formel wird *s(ae)peditus* durchgängig wie *supradictus* gebraucht.
- <sup>10</sup> Gemeint sind der Graf und die Rachinbürgen.
- <sup>11</sup> Hier wird *iuxta* syntaktisch statt räumlich gebraucht, dazu P. Stotz, *Handbuch IV, IX*, §96.1, S. 381.
- <sup>12</sup> Die Handschrift hat *quatrum in suum* was zu *quadrimum* (für *quadrimum*) zu verbessern war. Auf diese Lesart hat bereits hingewiesen A. Murray, *From Roman to Merovingian Gaul*, S. 578. K. Zeumer, *Formulae*, S. 22, Anm. 50c, geht von einem Zeitraum von 40 Tagen aus, ohne allerdings eine bessere Lesart zu bieten („q[ua]trum i[n] s[u]um corrupta videntur; agitur fortasse de legali 40 noctium intervallo“). A. Rio, *The formularies*, S.92 folgt Zeumer und weist Murray aus Überlegungen zur Praktikabilität zurück („A. C. Murray reads it as ‚quadrimum‘, ‚four days‘, which seems a very short time für ‚E‘ to have found oath-helpers“), bietet aber ebenfalls keine bessere Lesart an. Ein Zeitraum von vier Tagen ist sicherlich knapp bemessen, bedenkt man aber, dass es sich bei den Eidhelfern um *vicini circamanentes* handeln muss, scheint ein *quadrimum* nicht übermäßig kurz zu sein.
- <sup>13</sup> An den Kalenden d.h. am ersten Tag eines Monats. Aus der nachfolgenden *notitia* lässt sich entnehmen, dass es sich um den ersten März handelt, womit sich Für den Tag der Verhandlung ein Zeitraum vom 25.-27. Februar ergibt.
- <sup>14</sup> Die „Nachbarschaft“ *vicinitas* war im spätantiken Recht eine eigene Institution, die bei vor allem bei Grundbesitzfragen in Erscheinung trat. Dazu A. Laquerrière-Lacroix, *La vicinitas*, S. 247-252.
- <sup>15</sup> Das *senior* betont hier die besondere Würde und nicht das Alter. Im auszeichnenden Sinne von „vornehm“ oder „führend“ erscheint *senior* z.B. auch bei Gregor von Tours, *Historiarum libri X VIII,31: Magnus tunc omnes Rothomagensis cives et praesertim seniores loci illius Francos meror obsedit*. Zum Umgang mit *senior* M. Bonnet, *Le latin de Grégoire*, S. 452. Vermutlich handelt es sich bei der „vorzüglichen Kirche dieses Ortes“ um die Kathedrale Saint-Aubin von Angers, denn der, in der nachfolgenden *notitia* als Tag des Eides genannte, 1. März war der Tag des Heiligen Albinus; zur Identifikation der Kirche mit Saint-Aubin vgl. G. Jousseau, *Églises*, S. 82f.
- <sup>16</sup> Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*; I. Wood, *Disputes*, S. 14-18; für O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen

oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

<sup>17</sup> Gemeint ist die Zahlung von Wergeld zur Entschädigung der Angehörigen des Opfers und als Strafe. Mit der Zahlung des Wergeldes wurde der Anspruch auf Rache durch die Angehörigen abgelöst und der Zustand des Friedens wiederhergestellt. Die Höhe des Wergeldes orientierte sich in Fällen des Totschlages an der gesellschaftlichen Bewertung der Tat sowie am sozial und ethnisch definierten Status des Opfers. Es war in der Regel so bemessen, dass Familie und soziale Netzwerke zu seiner Begleichung aktiviert werden mussten. Vgl. zum Wergeld Ph. Depreux, Wergeld, S. 351-360; S. Esders, Eliten und Strafrecht, S. 267-271; S. Esders, Wergeld und soziale Netzwerke, S. 151f.

<sup>18</sup> Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

<sup>19</sup> Im Gegensatz zum *iudicius* wird die Kirche hier als „Kirche des vorzüglichen Herrn des Ortes“ (hier *seniores* für *senioris*) bezeichnet. Ob es sich dabei um einen Schreiberfehler handelt, lässt sich nicht abschließend beantworten. Dass aber sowohl die Kirche selbst, als auch der Patron eine besondere *senioritas* genießen, erscheint angesichts der Identifikation mit der Kathedalkirche Saint-Aubin von Angers keineswegs unplausibel. Dazu G. Jousseau, Églises, S. 82f. und M. Bonnet, Le latin de Grégoire, S. 452.

<sup>20</sup> Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

<sup>21</sup> Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

<sup>22</sup> Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.